

VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.

des

VDE
Technisch-Wissenschaftlicher
Verband der
Elektrotechnik
Elektronik
Informationstechnik
e.V.

Satzung

In der von der Mitgliederversammlung am 29.04 2004
beschlossenen Fassung.

Diese geänderte Fassung ist am
in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 328** eingetragen.

Satzung des VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V.

Der Bezirksverein ist am 28. April 1948 unter VR XVI/44 in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VDE Bezirksverein Kurpfalz e.V., nachstehend Bezirksverein Kurpfalz genannt.
Der Verein ist ein Bezirksverein des VDE Technisch-Wissenschaftlicher Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., nachstehend „VDE“ genannt, und ist eine Fortführung des 1899 gegründeten Elektrotechnischen Vereins Mannheim-Ludwigshafen e.V.
2. Sitz des Bezirksvereins ist Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw.
-nachstehend "VDE-Arbeitsbereiche" genannt -.
2. Zweck des VDE ist, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
 - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
 - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
 - c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen Wissenschaften,
 - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.

3. Der VDE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
4. Die Aufgaben des VDE sind insbesondere:
 - a) Ausarbeitung, Herausgabe und Auslegung des VDE-Vorschriftenwerks,
 - b) Durchführung des VDE Prüf- und Zertifizierungswesens,
 - c) Herausgabe und Förderung von Schrifttum über die VDE-Arbeitsbereiche,
 - d) Mitarbeit an der Aufstellung, Herausgabe und Auslegung von Normen für die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik sowie deren Anwendungen,
 - e) Mitwirkung bei der Ausgestaltung des einschlägigen Bildungswesens,
 - f) Anregung und Förderung von ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden Forschungsarbeiten,
 - g) Unterstützung der Arbeiten der Mitglieder für die gemeinnützigen Aufgaben des VDE,
 - h) Förderung und Durchführung technisch-wissenschaftlicher Veranstaltungen,
 - i) Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen im In- und Ausland,
 - j) Förderung des Nachwuchses in den VDE-Arbeitsbereichen,
 - k) sonstige, die Zwecke des VDE fördernde Maßnahmen.
5. Aufgabe des Bezirksvereins ist es, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Der Bezirksverein pflegt hierzu insbesondere die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung der Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Bezirksverein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE-Arbeitsbereichen mit.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VDE.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Bezirksverein umfasst persönliche Mitglieder und korporative Mitglieder.

2. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Persönliche Mitglieder:
 - aa) Vollmitglieder
Dies sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.
 - bb) Jungmitglieder
Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
 - cc) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und durch den Vorstand dazu ernannt worden sind.

 - b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die ihren Sitz im Bereich des Bezirksvereins haben und in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Jedes Mitglied des Bezirksvereins ist gleichzeitig Mitglied im VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag zur Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme als persönliches oder korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksverein.

2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Bezirksvereins dazu ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher dem Bezirksverein schriftlich angezeigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
 - b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
 - c) bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) bei grober Satzungsverletzung,
 - b) bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins oder des VDE,
 - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnungen,
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Den Ausschluss persönlicher und korporativer Mitglieder verfügt der Vorstand des Bezirksvereins.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen Monatsfrist nach Zustellung der Entscheidung das Recht einer schriftlichen Beschwerde zu, über die eine Mitgliederversammlung endgültig beschließt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

4. Die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein oder dem VDE.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE, insbesondere bei Wohnungswechsel, ist auf Antrag jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher Fragestellungen Anspruch auf Beratung durch den Bezirksverein und den VDE und auf Teilnahme an seinen Einrichtungen und Veranstaltungen. Für verlangte Sonderleistungen können der Bezirksverein bzw. der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die Delegierten des Bezirksvereins in der Delegiertenversammlung aus. Anträge an den Vorstand

des Bezirksvereins müssen auf Wunsch des Antragstellers der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Persönliche Mitglieder nach § 3, Ziffer a haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Organen des VDE im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein und den VDE bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag an den Bezirksverein zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig und wird mit Angabe des Kontos des Bezirksvereins schriftlich angefordert.
3. Der Bezirksverein führt für die Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festzusetzenden Anteil an die Verbandsgeschäftsstelle des VDE ab.
4. Zur Deckung von außergewöhnlichen Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung des Bezirksvereins die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Mitglieder, die ihren aktiven Wehrdienst leisten oder sich zum Studium im Ausland aufhalten, zahlen während dieser Zeit keinen Beitrag.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Bezirksvereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Ausschüsse
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand des Bezirksvereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) weiteren Vorstandsmitgliedern, zum Beispiel
 - Schriftführung
 - Kassenführung
 - Vortragsveranstaltungen
 - Seminare
 - Arbeitsgemeinschaften
 - Exkursionen
 - gesellschaftliche Veranstaltungen
 - Betreuung der Jungmitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit
- d) den Zweigstellenvorsitzenden

2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 1 werden von der Jahresmitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Wählbar sind nur Vollmitglieder des Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Handzeichen ist zulässig, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird.

Es sind zu wählen: Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch soll die Amtsdauer des Vorsitzenden in Folge insgesamt 6 Jahre nicht überschreiten.

3. Die Gewählten treten ihr Amt direkt nach ihrer Wahl an.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
5. Der Bezirksverein wird gesetzlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, jedoch hat der Kassenwart ein Veto-Recht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die den Haushaltsplan übersteigen.
7. Der Vorstand, der eine beratende und beschließende Tätigkeit ausübt, wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorstand innerhalb zwei Wochen einberufen wird.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 1 gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat. Dem Beirat gehören auch diejenigen Delegierten an, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen des Bezirksvereins oder einer Zweigstelle sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen:
 - a) Als Jahres-Mitgliederversammlung bis spätestens 15. Mai eines jeden Jahres.
 - b) Wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
 - c) Wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für notwendig hält.
2. Eine beantragte Mitgliederversammlung muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind auch diese verhindert bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
4. Die Jahres-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Entgegennahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,
Genehmigung des vom Kassenwart zu erstattenden Kassenberichts,
Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichts,
Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vornehmen sonstiger Ehrungen,
Genehmigung des Haushaltsplans,
Durchführung von Wahlen (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer),
Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Sonstiges.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3, Ziffer 2.b können durch ihren gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind von den Mitgliedern an den Vorstand zu richten oder durch den Vorstand zu initiieren. Anträge auf Satzungsänderung von den Mitgliedern müssen mindestens 3 Monate vor der Jahres-Mitgliederversammlung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder an den Vorstand des Bezirksvereins gestellt werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung darf frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder des Bezirksvereins in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
3. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des VDE zur Folge hat, gilt § 16, Ziffer 5 sinngemäß.

§ 12 Delegierte

1. Der Bezirksverein hat, unabhängig von der Stimmenzahl, zwei Sitze in der Delegiertenversammlung des VDE.

Die beiden Delegierten und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Jahres-Mitgliederversammlung für eine Zeit von 2 Jahren in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Wahl durch Zuruf ist zulässig, falls kein Widerspruch erhoben wird.

Der Vorstand benennt die gewählten Delegierten und ihre Stellvertreter gegenüber dem Verbandssekretariat unter Angabe ihrer Amtszeit.

2. Delegierte sind Vollmitglieder
3. Der Bezirksverein hat entsprechend der Satzung des VDE (§ 10 Ziffer 2a) eine Stimme und für je angefangene dreihundert Mitglieder (§ 3) zum 31.12. des Vorjahres eine weitere Stimme.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben an Ausschüsse (z. B. Wahlausschuss) übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern dieser Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 14 Zweigstellen

1. Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes können vom Vorstand des Bezirksvereins Zweigstellen eingerichtet werden. Die Mitglieder einer Zweigstelle müssen Mitglieder des Bezirksvereins sein.
2. Die Wahl des Zweigstellen-Vorsitzenden erfolgt nach § 10, Ziffer 4.
3. Der Zweigstellen-Vorsitzende (siehe § 9, Ziffer 1.d) vertritt die Mitglieder der Zweigstelle im Vorstand des Bezirksvereins und führt die Zweigstelle.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Buchführung, Belege, Kassenbestände, Kontobestände und Vermögensnachweise, insbesondere aber der Jahresabschluss des Bezirksvereins sind von zwei Rechnungsprüfern gemeinsam zu prüfen.
2. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gilt § 10, Ziffer 4 entsprechend.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder Beirat nicht angehören.

§ 16 Vergütungen

Die Ämter der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 des Beirates und der Delegierten § 12 und der Rechnungsprüfer § 15 sind Ehrenämter. Die Kosten der von ihnen zur Teilnahme an Sitzungen unternommenen Reisen sowie sonstige bare Auslagen können jedoch vergütet werden.

§ 17 Auflösung des Bezirksvereins

1. Ein Antrag zur Auflösung des Bezirksvereins muss von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.
2. Über die beantragte Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck mindestens 8 Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.
3. Der Auflösungsantrag muss in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 10 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, andernfalls gilt er als abgelehnt.
4. Ist eine Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung, unter Einhaltung der 8-Wochen-Frist, einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet, bei Annahme des Antrages, auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des Bezirksvereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE.

Jede andere Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Bezirksvereins ist ausgeschlossen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Bezirksvereins und seine Vermögenszuwendung betreffen, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.